

Unterhalt, Obsorge und Scheidungsanwälte: Eine ökonometrische Untersuchung der einvernehmlichen Scheidung in Österreich

MARTIN HALLA*

JEL-Classification: D1, J12, J13

Keywords: Scheidung, Unterhalt, Obsorge, beziehungsspezifische Investitionen

1. Einleitung

Eine Single-Party beschreibt als ein Ereignis der realen Welt anschaulich das theoretische Modell des Heiratsmarktes von BECKER (1973, 1974): Frauen und Männer – auf der Suche nach einem Partner – ermitteln bei gegebenen Marktbedingungen ihre Möglichkeiten. Die relevanten Charakteristika des Gegenüber werden analysiert, Verabredungen werden möglicherweise vereinbart, und Erwartungen über den maximal erzielbaren Output in einer gemeinsamen Haushaltsproduktion werden gebildet. Da ein Rendezvous mitunter sehr kostspielig sein kann, wird der erwartete marginale Nutzen der Verabredung stets mit den dadurch entstehenden Kosten verglichen. Hat sich nun ein Paar gefunden, und ist die Phase der Partnersuche (vorerst) abgeschlossen, so erhoffen sich beide Partner durch eine gemeinsame Haushaltsproduktion einen größeren Nutzen als als Single. Der erwartete Nutzen – bestimmt durch den jeweiligen Anteil am Output der gemeinsamen Haushaltsproduktion – ist das Ergebnis eines Verhandlungsprozesses, der durch die Marktbedingungen beeinflusst wird.

Als Folge imperfekter Information am Heiratsmarkt ist der Ausgang einer Ehe ungewiss: Fällt der tatsächliche Anteil an der gemeinsamen Haushaltsproduktion geringer aus als erhofft, sind die Präferenzen der Eheleute zeitlich instabil oder ergeben sich alternative Partnerschaften, so kann es zu einer Trennung

* Johannes Kepler Universität, Institut für Volkswirtschaftslehre, Altenbergerstr. 69, A-4040 Linz, Österreich. Tel.: +43 70 2468 8219, Fax: +43 70 2468 28219, E-Mail: martin.halla@jku.at. Für wertvolle Hinweise danke ich René Böheim, Franz Hackl und einem anonymen Gutachter. Alle verbliebenen Fehler gehen selbstverständlich zu meinen Lasten.

kommen. Ein rationales Individuum wünscht die Scheidung, wenn es sich als Single oder Teil einer neuen Beziehung ein höheres Nutzenniveau erhofft, als es innerhalb der bestehenden Beziehung erzielen kann (BECKER, LANDES und MICHAEL, 1977).

Das österreichische Eherecht räumt seit 1978 Eheleuten durch die einvernehmliche Scheidung die Möglichkeit ein, sich sehr einfach und zu geringen Kosten scheiden zu lassen. Eine einvernehmliche Scheidung setzt lediglich voraus, dass beide Gatten die Scheidung wünschen und sich über die wesentlichen Scheidungsfolgen in Form eines Scheidungsvergleichs einig sind. Aufgrund der geringen staatlichen Intervention bei der Vereinbarung der Scheidungsfolgen eignet sich die einvernehmliche Scheidung besonders gut für eine (familien)ökonomische Analyse. Eine empirische Analyse der einvernehmlichen Scheidung ist jedoch auch für einen weiteren Lesekreis – Personen die in ihrer beruflichen Praxis mit Scheidung bzw. deren Folgen beschäftigt sind – von hohem Interesse.

Ich verwende Informationen aus Scheidungsakten der Jahre 1997 bis 2003 eines österreichischen Bezirksgerichtes, um die Determinanten des Ehegatten- und des Kindesunterhaltes zu analysieren. Da ein interdependentes Verhältnis zwischen der Höhe des Unterhaltes an den Ehepartner und der Höhe des Unterhaltes an die Kinder nahe liegt, werden die Determinanten des Ehegatten- und des Kindesunterhaltes simultan geschätzt. Die Beziehung zwischen den Unterhaltszahlungen wird empirisch belegt. Die Scheidungsvereinbarungen können klar auf Basis ökonomischer Überlegungen interpretiert werden. Unter anderem zeigt sich, dass die nicht-obsorgeberechtigten Elternteile ohne gesetzliche Verpflichtung Unterhaltszahlungen an ihre Partner leisten. Dies kann sowohl aufgrund altruistischer Gefühle erfolgen oder als Kompensation – z. B. für die Zustimmung zur einvernehmlichen Scheidung – dienen. Die Höhe dieser Unterhaltszahlungen steigt mit dem vom Paar getätigten beziehungsspezifischen Investitionen. Frauen sind bereit auf Ressourcen zu verzichten, um die hauptsächliche Obsorge für die Kinder zu erhalten.

Im Abschnitt 2 folgen einige theoretische Überlegungen. Der dritte Abschnitt erläutert kurz den institutionellen Rahmen. Anschließend werden im Abschnitt 4 die verwendeten Daten vorgestellt und das ökonometrische Modell erläutert. Im fünften Abschnitt folgt die Interpretation der Schätzergebnisse und der Abschnitt 6 fasst die wichtigsten Erkenntnisse zusammen.

2. Theoretische Überlegungen

Ein rationaler Ehegatte wird die Scheidung wünschen, wenn er sich als Single oder Teil einer neuen Beziehung ein höheres Nutzenniveau erhofft, als er innerhalb der bestehenden Ehe realisieren kann. Erfordert der institutionelle Rahmen – wie die einvernehmliche Scheidung in Österreich – die Zustimmung beider Eheleute zur Scheidung, so bleibt das endgültige Resultat (Scheidung oder Verbleib in der Ehe) dadurch unberührt. Denn ist die Summe der Nutzen der beiden Eheleute nach einer Scheidung größer als der gemeinsame Nutzen während aufrechter Ehe, so kann der Partner, der die Scheidung wünscht, den anderen, wenn dieser die Beziehung fortsetzen wolle, für die Zustimmung zur Scheidung kompensieren.¹

Mit U_m bzw. U_f bezeichnen wir das erreichbare Nutzenniveau des Mannes bzw. der Frau während aufrechter Ehe und mit U_m^S und U_f^S die erwarteten Nutzenniveaus nach der Scheidung. Würde etwa nur der Mann die Scheidung wünschen ($U_m^S > U_m$) und die Frau eigentlich den Verbleib in der Ehe vorziehen ($U_f^S < U_f$), so ist zur Einwilligung der Frau eine Zahlung von mindestens $U_f - U_f^S$ notwendig und für den Mann eine Zahlung von maximal $U_m^S - U_m$ vorstellbar. Somit kommt es zur Scheidung, wenn

$$U_m^S + U_f^S > U_m + U_f \quad (1)$$

gilt. Mit anderen Worten, finden die Eheleute keine Ressourcenallokation innerhalb der Ehe, die jene nach einer Scheidung dominiert, so wird die Ehe geschieden (BECKER, 1993).

Die potentiell notwendige Kompensation wird in der Verhandlung über die Scheidungsvereinbarungen von den Eheleuten berücksichtigt. Diese Verhandlung umfasst typischerweise die Aufteilung des ehelichen Vermögens und die Entscheidung, ob ein Ehegattenunterhalt zu leisten ist. Sind minderjährige Kinder vorhanden, so ist auch die Obsorgeregelung, der Kindesunterhalt und die Besuchsregelung Gegenstand der Verhandlung. Das Ergebnis dieses Verhandlungsprozesses ist erheblich durch den rechtlichen Rahmen beeinflusst. Die Intensität der staatlichen Intervention ist in der Regel bei Vereinbarungen, die Kinder betreffen, höher. Siehe dazu (DEL BOCA, 1993).

¹ Wäre hingegen die Summe der Nutzen der beiden Eheleute innerhalb der Ehe größer als der gemeinsame Nutzen nach der Scheidung, so kann der Partner, der in der Ehe verbleiben möchte, den anderen für den Verbleib in der Ehe kompensieren.

Solange der institutionelle Rahmen einem Ehepartner keine Unterhaltszahlungen an seinen Partner nach der Scheidung vorschreibt, wird sie/er sich dazu nicht freiwillig verpflichten, außer die Eheleute sind zum Zeitpunkt der Scheidung noch durch altruistische Gefühle miteinander verbunden, die/der Nicht-Obsorgeberechtigte erhofft dadurch die Situation ihrer/seiner Kinder zu verbessern oder sie/er erfährt im Rahmen der Scheidungsvereinbarung eine Kompensation (wie z. B. die oben erwähnte Zustimmung zur einvernehmlichen Scheidung).² Liegt keiner dieser 3 Tatbestände vor, so hat keiner der beiden einen Anreiz auf Ressourcen zu Gunsten des anderen zu verzichten. Jeder strebt einen größtmöglichen Teil des ehelichen Vermögens sowie einen hohen Ehegattenunterhalt an.

Für die Kinder werden beide Eltern auch nach der Scheidung altruistische Gefühle hegen und um gemeinsame Zeit mit den Kindern bemüht sein.³ Die altruistischen Gefühle garantieren jedoch nicht das (finanzielle) Wohl des Kindes nach der Scheidung, wenn ein Kind aus Sicht der Eltern als ein lokales öffentliches Gut verstanden wird (WEISS und WILLIS, 1985)⁴: Während aufrechter Ehe beugen, neben altruistischen Gefühlen, vor allem die räumliche Nähe der Eltern und des Kindes dem Trittbrettfahrerproblem, das ansonsten mit der Bereitstellung eines öffentlichen Gutes assoziiert ist, vor. Kommt es zur Trennung der Eltern und zur Auflösung des gemeinsamen Haushaltes, so kann der NOB die Allokationsentscheidung der OB nicht beeinflussen und auch nur beschränkt kontrollieren. In der Folge sinkt der Anreiz des NOB, Kindesunterhaltszahlungen zu leisten. Die OB wird in ihrer Allokationsentscheidung die positiven Externalitäten des Konsums des Kindes auf den NOB nicht internalisieren. Diese beiden Effekte führen zu einer pareto-ineffizienten Allokation – zu geringen Ausgaben für das Kind – nach einer Trennung.

DEL BOCA und RIBERO (2001, 2003) betrachten die mit dem Kind verbrachte Zeit nach der Scheidung als ein privates Gut: Der typischerweise mit finanziellen Vorteilen ausgestattete NOB kann mit der OB Kindesunterhalt gegen Besuchszeit tauschen. Aus der individuellen Nutzenmaximierung der Eltern folgt

- 2 Im Folgenden wird die/der Obsorgeberechtigte mit OB und der/die Nicht-Obsorgeberechtigte mit NOB abgekürzt. Außerdem wird die/der OB als weiblich und der/die NOB als männlich angenommen, da dies dem empirischen Regelfall entspricht. Es sei jedoch betont, dass in den verwendeten Daten auch obsorgeberechtigte Väter enthalten sind (ca. 6%).
- 3 Es wird im Folgenden angenommen, dass beide Eltern die Obsorge für die Kinder anstreben. FRANCESCONI und MUTHOO (2003) sowie RASUL (2004) bieten ein ökonomisches Modell der Obsorgeentscheidung. In beiden Fällen erfolgt die Zuteilung des Obsorgerechtes jedoch bereits zum Zeitpunkt der Eheschließung.
- 4 Das Kind ist insofern als Gut zu verstehen, als es selbst, als auch sein Konsum den beiden Elternteilen Nutzen stiftet.

eine pareto-optimale Allokation (Annahme eines perfekten Marktes) mit einem markträumenden Preis für eine Einheit Besuchszeit. Der institutionelle Rahmen kann durch die Zuteilung unterschiedlicher Anfangsausstattungen (z. B. durch Festlegung einer bestimmter Unterhaltszahlung an das Kind oder an die OB) die Wohlfahrtsverteilung beeinflussen.⁵

Dem Autor sind nur zwei empirische Untersuchungen zu Verhandlungen über Scheidungsvereinbarungen bekannt.⁶ WEISS und WILLIS (1993) untersuchen die Determinanten der vereinbarten (und der tatsächlich geleisteten) Transferzahlungen von Ehemännern an deren Ehegattinnen im Zuge einer Scheidung in den USA. Diese Transferzahlung umfasst den Unterhalt an die Kinder, an die Frau und deren Anteil am ehelichen Vermögen. Es zeigt sich, dass die Transferzahlungen mit dem Einkommen des Mannes steigen und mit jenem der Frau sinken. Frauen mit höheren beziehungsspezifischen Investitionen – wie Kinder oder den Verzicht auf Marktarbeit während der Ehe – erhalten höhere Transferzahlungen im Rahmen der Scheidung. SOFER und SOLLOGOUB (1994) untersuchen die Vereinbarungen der geschiedenen Eheleute zum Zeitpunkt der Scheidung. Diese Analyse von französischen Scheidungsakten zeigt ebenso, dass die Höhe des Unterhaltes an die Frau mit den von ihr getätigten beziehungsspezifischen Investitionen und mit dem Einkommen des Mannes steigt.⁷ Unterhaltszahlungen an Kinder haben keinen statistisch signifikanten Einfluss auf die Höhe des Unterhaltes, der an die Frau gezahlt wird.

3. Institutioneller Rahmen

Das österreichische Eherecht räumt seit 1978 Eheleuten durch die einvernehmliche Scheidung die Möglichkeit ein, sich sehr einfach – auch zu geringen Kosten – scheiden zu lassen. Wie Abbildung 1 zeigt, erfreut sich die einvernehmliche Scheidung seither steigender Beliebtheit. Seit Mitte der Achtziger werden stets über 80% aller Scheidungen im Einvernehmen geschieden. Im Jahr 2003 waren es bereits 88,4% aller Scheidungen.⁸

5 Eine Verallgemeinerung und Erweiterung dieses Modells findet man bei FARMER und TIEFENTHALER (2003).

6 Die geringe Aufmerksamkeit der Literatur spiegelt vermutlich vielmehr die sehr eingeschränkte Zugänglichkeit zu adäquaten Daten als mangelndes Interesse an der Thematik wider.

7 In welchem Ausmaß der institutionelle Rahmen die Kompensationszahlungen vorschreibt, bleibt in beiden Arbeiten jedoch weitgehend unklar.

8 In Österreich unterliegt – wie in den meisten OECD-Staaten – die Zahl der Eheschließungen in den letzten Jahrzehnten einem langfristig sinkenden und die Zahl der Ehescheidungen

Die einvernehmliche Scheidung setzt lediglich voraus, dass beide Gatten die Scheidung wünschen und sie sich über die wesentlichen Folgen der Scheidung einig sind. Formal muss weiters die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben sein – eine Tatsache, die die Gerichte in der Praxis nicht überprüfen – und die Gatten müssen die unheilbare Zerrüttung der Ehe gestehen (KOZIOL, 2002). Sind keine minderjährigen Kinder vorhanden, so bestehen die wesentlichen Scheidungsfolgen nur aus der Aufteilung des ehelichen Vermögens und der Regelung eines etwaigen Ehegattenunterhaltes. In welchem Verhältnis das eheliche Vermögen aufgeteilt wird, ob ein Partner dem anderen in Zukunft Unterhalt leistet und wenn ja, wie hoch dieser ist, obliegt alleine den Eheleuten und ist nicht Gegenstand einer gesetzlichen Regelung.

Sind minderjährige Kinder vorhanden, so müssen ihre zukünftige Obsorge und ihre Unterhaltsansprüche geklärt werden. Vor dem 1. Juli 2001 konnte grundsätzlich nach einer Scheidung nur ein Elternteil mit der Obsorge der Kinder betraut werden. Bei Scheidungen nach dem 1. Juli 2001 bleibt grundsätzlich die Obsorge beider Elternteile bestehen. Die Eltern müssen sich nur über den hauptsächlichen Aufenthaltsort der Kinder einigen. Es besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit, die alleinige Obsorge eines Elternteils zu vereinbaren.

Die Höhe des Kindesunterhaltes ist im Gegensatz zur Höhe des Ehegattenunterhaltes gesetzlich geregelt. Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach dem Alter und den Bedürfnissen des Kindes, hängt jedoch auch von den Lebensverhältnissen der Eltern, wie etwa dem Einkommen und den weiteren Sorgepflichten des Unterhaltspflichtigen ab (KOZIOL, 2002). Zur Ermittlung der genauen Unterhaltshöhe wurden von der Judikatur zum einen dem Kindesalter entsprechende Prozentsätze des Einkommens des Unterhaltspflichtigen und zum anderen so genannte „Regelbedarfssätze“ festgelegt.⁹ Primär dienen die Prozentsätze zur Festlegung der Obergrenze der Belastbarkeit des Unterhaltspflichtigen. Die Regelbedarfssätze werden als Korrektiv herangezogen, wenn die durch die Prozentsätze ermittelte Höhe dem Gericht als unangemessen erscheint (DEIXLER-HÜBNER, 2001).

einem langfristig steigenden Trend. Die auffallend hohe Zahl an Eheschließungen in den Jahren 1972, 1983 und 1987 spiegelt keine demographischen Ursachen, sondern vielmehr die Einführung bzw. Einstellung von staatlichen Transferleistungen wider. Am 1.1.1972 wurde die „Heiratshilfe für Erstvermählte“ eingeführt. Im Jahr 1983 endete die steuerliche Absetzbarkeit der Mitgift und es traten Gerüchte über die Abschaffung der Heiratshilfe mit 1.1.1984 auf. Tatsächlich wurde diese jedoch erst per 1.1.1988 eingestellt.

9 Die üblicherweise angewandten Prozentsätze vom Nettoeinkommen des NOB, sowie die abziehenden Werte für weitere Sorgepflichten sind in Tabelle 1 aufgelistet. Die Regelbedarfssätze werden regelmäßig vom Bundesministerium für Finanzen der Inflationsrate angepasst. Die aktuellen Werte für das Jahr 2005 findet man bei BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN (2005).

4. Daten und Schätzung

Die Analyse basiert auf 2'979 einvernehmlichen Scheidungen, die im Zeitraum von 1997 bis 2003 an einem österreichischen Bezirksgericht begonnen wurden und bis spätestens März 2004 an diesem abgeschlossen waren.¹⁰ Von diesen werden 64 Fälle mit fehlenden Unterhaltsvereinbarungen und 58 Fälle mit atypischen Obsorgeregelungen ausgeklammert. Ein Beispiel für eine atypische Obsorgeregelung wäre eine Scheidung, im Zuge derer eine dritte Person, wie die Großmutter die Obsorge für die minderjährigen Kinder erhält. Von den verbleibenden 2'857 Scheidungen hatten 1'699 Ehepaare zumindest ein gemeinsames Kind. In 1'497 Fällen war ein Kind zum Zeitpunkt der Scheidung minderjährig. In 94% der Fälle erhielt die Mutter die Obsorge. In den verbleibenden 6% der Fälle übernahm der Vater die Obsorge.¹¹

Die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen (inklusive des Kindesunterhaltes und des Ehegattenunterhaltes) ist entweder in Form eines Schriftstückes dem Gericht vorzulegen oder muss anlässlich der Scheidung mittels eines Vergleichs bei Gericht zu Protokoll gegeben werden. Die Ehegatten verhandeln somit gleichzeitig über Kindesunterhalt und Ehegattenunterhalt und ein interdependentes Verhältnis der Unterhaltszahlungen ist zu vermuten. Dies bestätigen auch Durbin-Wu-Hausman Tests auf Endogenität (DAVIDSON und MACKINNON, 1993): Die Unterhaltszahlungen an die Geschwister und an die Frau/OB sind in den Gleichungen der Kinder stets mit einer Wahrscheinlichkeit von über 95% und die Zahlungen der Kinder in der Gleichung der Frau/OB mit einer Wahrscheinlichkeit von etwa 40% endogen. Um die Determinanten des Ehegatten- und des Kindesunterhaltes zu identifizieren, wird für jede unterhaltsberechtigte Person eine eigene Schätzgleichung aufgestellt:

$$\begin{bmatrix} U_F \\ U_{K1} \\ U_{K2} \\ U_{K3} \end{bmatrix} = \begin{bmatrix} 0 & U_{K1} & U_{K2} & U_{K3} & Z_F & 0 & 0 & 0 \\ U_F & 0 & U_{K2} & U_{K3} & 0 & Z_{K1} & 0 & 0 \\ U_F & U_{K1} & 0 & U_{K3} & 0 & 0 & Z_{K2} & 0 \\ U_F & U_{K1} & U_{K2} & 0 & 0 & 0 & 0 & Z_{K3} \end{bmatrix} \begin{bmatrix} \beta_F \\ \beta_{K1} \\ \beta_{K2} \\ \beta_{K3} \end{bmatrix} + \begin{bmatrix} \varepsilon_F \\ \varepsilon_{K1} \\ \varepsilon_{K2} \\ \varepsilon_{K3} \end{bmatrix} \quad (2)$$

10 Bei der Erhebung der relevanten Informationen aus den Scheidungsakten wurde eine Vollerhebung angestrebt; 10% aller Scheidungsakten konnten jedoch nicht miteinbezogen werden, da sie zum Zeitpunkt der Datenerhebung entweder noch in Bearbeitung waren oder für wieder aufgenommene Verfahren benötigt wurden.

11 Bei einer Obsorge beider Teile ist ein hauptsächlicher Aufenthaltsort des Kindes festzulegen. In den 209 Fällen mit einer Obsorge beider Teile wird der Elternteil, bei dem sich die Kinder hauptsächlich aufhalten, als OB bezeichnet.

wobei U_F den Unterhalt der Frau/OB und U_{K_i} ($i = 1, 2, 3$) den Unterhalt des i -ten Kindes bezeichnet. Die Unterhaltszahlungen an die anderen Unterhaltsbezieher gehen jeweils als endogene erklärende Variablen ein. In der Gleichung der Frau/OB wird in Folge in der Schätzung anstatt der einzelnen Unterhaltszahlungen der Kinder die durchschnittliche Unterhaltszahlung pro minderjährigem Kind verwendet. Die Elemente Z_F und Z_{K_i} ($i = 1, 2, 3$) repräsentieren die exogenen erklärenden Variablen. Die zu schätzenden Parameter werden mit β_F und β_{K_i} ($i = 1, 2, 3$) bezeichnet. Bezüglich der Störterme ε_F und ε_{K_i} ($i = 1, 2, 3$) wird angenommen, dass diese einen Erwartungswert von Null haben und miteinander korreliert sind; mit anderen Worten die Varianz-Kovarianz-Matrix der Störterme ist nicht-diagonal:

$$\mathbb{E}[\varepsilon|Z] = 0 \text{ und } \mathbb{E}[\varepsilon\varepsilon'|Z] = \bar{\Sigma}. \quad (3)$$

Die Kinder sind nach ihrem Alter – beginnend mit dem ältesten minderjährigen Kind – gereiht. Betrachtet man die Scheidung eines Paares mit z. B. nur einem minderjährigen Kind, so reduziert sich das Schätzproblem auf die Schätzung des Unterhaltes der Frau/OB und des Kindes. In 10 Fällen sind mehr als 3 minderjährige Kinder vorhanden. Deren Unterhaltszahlung wird in der Regressionsanalyse aus Gründen der Einfachheit vernachlässigt, da eine Berücksichtigung nur zu marginalen Änderungen führt.

Die in der Regressionsanalyse verwendeten exogenen Variablen umfassen – mit Ausnahme der Information, auf wessen Begehren die Scheidung erfolgte und der vereinbarten Besuchsregelung – alle bedeutenden rechtlichen und ökonomischen Determinanten der Unterhaltshöhe der Ehegatten und der Kinder. Auf wessen Begehren der Antrag auf Scheidung (ursprünglich) erfolgte, ist nicht bekannt. Die Berücksichtigung der vereinbarten Besuchsregelung würde die Anzahl der Beobachtungen stark dezimieren, da nur Beobachtungen miteinbezogen werden könnten, bei denen ein geregelter Besuch vorliegt.¹²

Folgende erklärende Variablen gehen in alle vier Gleichungen ein: Die Anzahl der minderjährigen Kinder, das Einkommen des Mannes/NOB, das Einkommen der Frau/OB, die Anzahl der sonstigen Unterhaltsverpflichtungen des Mannes/NOB, einmalige Zahlungen, das Geschlecht der OB, Typ der Obsorgeregelung und Binärvariablen die anzeigen, ob die Frau/OB, der Mann/NOB oder beide

12 Die einvernehmliche Scheidung erlaubt den Eltern, sich die Regelung des Besuches für einen späteren Zeitpunkt vorzubehalten. In nur 18% aller beobachteten Fälle mit minderjährigen Kindern vereinbarten die Eltern bereits zum Zeitpunkt der Scheidung eine Regelung des Besuches.

eine rechtliche Vertretung in Anspruch nehmen bzw. ob es sich um eine gemeinsame rechtliche Vertretung handelte. Darüber hinaus wird für das Jahr der Scheidung kontrolliert, um mögliche langfristige Trends zu erfassen.

Die Gleichungen der Kinder beinhalten jeweils deren Alter und deren Einkommen als zusätzliche erklärende Variablen. Die Identifikation der Gleichungen ist durch diese beiden Variablen aufgrund der entsprechenden gesetzlichen Regelung gewährleistet: Die Höhe des Kindesunterhaltes richtet sich maßgeblich nach dem Alter und nach den Bedürfnissen des Kindes. Ältere Kinder erhalten mehr Unterhalt und ein eigenes Einkommen senkt diesen. Weiters liegt keine rechtliche Grundlage oder ein familienökonomisches Argument vor, warum das Alter der Kinder bzw. deren Einkommen die Unterhaltshöhe der Frau/OB beeinflussen sollte.¹³ Die ausschließenden Restriktionen der Gleichung der Frau/OB sind die Anzahl der gemeinsamen volljährigen Kinder, die Dauer der Ehe und drei Binärvariablen, die angeben, ob die Frau/OB, der Mann/OB bzw. beide bereits zuvor verheiratet gewesen sind. Diese Größen sollten nicht mit den Störtermen der Gleichungen der Kindesunterhalte korrelieren, da die Höhe des Kindesunterhaltes sich rechtlich genau auf Basis der oben erwähnten Faktoren ergibt. Ein Sargan-Test (SARGAN, 1958) bestätigt im Falle der Gleichung der Frau/OB die Gültigkeit der ausschließenden Restriktionen mit einer Wahrscheinlichkeit von 63% und für die Gleichungen der Kinder im Schnitt von 50%.

Im Datensatz ist lediglich in 46,2% der Fälle eine Angabe über das Einkommen des Mannes/NOB und in 19,6% der Fälle über das Einkommen der Frau/OB vorhanden. Um diese Beobachtungen in der Regressionsanalyse verwenden zu können, werden fehlende Werte dieser Variablen imputiert. Die Imputation erfolgt auf Basis einer multivariaten Kleinstquadrat-Schätzung. Als erklärende Variablen dienen hierfür unter anderem der Beruf, das Alter, die Anzahl der Kinder und das Bundesland des Wohnortes der Eheleute.¹⁴ In allen Schätzungen geht eine Binärvariable als erklärende Variable ein, die anzeigt, ob für das Einkommen imputiert wurde oder nicht. Eine detaillierte Beschreibung aller Variablen des simultanen Gleichungssystems ist in Tabelle 2 und eine deskriptive Statistik in Tabelle 3 zu finden.

13 Die Judikatur schlägt zwar vor, von den zur Ermittlung der Unterhaltshöhe verwendeten Prozentsätzen des Einkommens des Unterhaltspflichtigen (siehe Tabelle 1) geringfügig unterschiedliche Prozentpunkte, je nach Alter des etwaigen weiteren Kindes, abzuziehen, – z. B. für ein weiteres Kind unter (über) 10 Jahren 1% (2%) – diese Prozentsätze dienen jedoch primär nur zur Festlegung der Obergrenze der Belastbarkeit des Unterhaltspflichtigen.

14 Die Ergebnisse dieser Regressionen und dazugehörige deskriptive Statistiken sind auf Anfrage vom Autor erhältlich.

5. Ergebnisse

Die Ergebnisse der simultanen Schätzung des Modells mittels dreistufiger Kleinstquadrat-Methode (3SLS) sind in Tabelle 4 dargestellt.¹⁵ Diese bestärken den Verdacht der Simultaneität in der Unterhaltsverhandlung. Die Existenz einer/s weiteren Unterhaltsbeziehers/in bzw. eine erhöhte Leistung an diese/n, senkt den Unterhalt der anderen. So erhält eine Frau/OB mit einem minderjährigen Kind – welches den durchschnittlichen monatlichen Unterhalt von € 242 bezieht – im Vergleich zu einer Frau/OB ohne minderjährige Kinder einen um € 75 $((1 \cdot -0,131 - 0,255 \cdot 242/100) \cdot 100 = -74,81)$ geringeren Unterhalt pro Monat. Ein zweites minderjähriges Kind mit der durchschnittlichen Unterhaltszahlung von € 226 senkt den Unterhalt an die Frau/OB um weitere € 11¹⁶. Die entsprechende Reduktion für ein drittes minderjähriges Kind mit dem durchschnittlichen monatlichen Unterhalt von € 186 beträgt € 9¹⁷. Darüber hinaus sinkt die Zahlung an die Frau/OB mit jedem weiteren Euro den das Kind/die Kinder in Summe pro Monat vom NOB erhalten um € 0,26.

Entsprechende Effekte sind auch für die Kinder zu beobachten: So erhält ein minderjähriges Einzelkind, dessen OB den durchschnittlichen monatlichen Unterhalt von € 92 bezieht, im Vergleich zu einem minderjährigen Einzelkind, dessen OB keinen Unterhalt vom NOB bekommt eine um € 31 $((-0,342 \cdot 92/100) \cdot 100 = -31,46)$ geringere Unterhaltszahlung pro Monat. Wäre ein zweites minderjähriges Kind vorhanden, welches den durchschnittlichen monatlichen Unterhalt bezieht, so würde der monatliche Unterhalt des ersten Kindes um weitere € 15¹⁸ sinken. Ein drittes minderjähriges Kind mit durchschnittlicher Unterhaltszahlung würde zu einer weiteren monatlichen Reduktion von € 41¹⁹ führen. Mit jedem weiteren Euro, den die OB pro Monat vom NOB erhält, sinkt die Zahlung an das erste Kind um € 0,34. Steigt der monatliche Unterhalt an das zweite (dritte) Kind um einen Euro an, so erhält das Kind 1 um € 0,21 (€ 0,31) weniger Unterhalt.

15 Eine zweistufige Kleinstquadrat-Schätzung liefert qualitativ gleiche Ergebnisse mit geringen quantitativen Abweichungen. Da sich die geschätzten Koeffizienten der beiden Methoden nur gering unterscheiden, gibt es keinen Hinweis auf eine Fehlspezifikation des Modells und es werden daher ausschließlich die Ergebnisse des asymptotisch effizienteren Systemschätzers diskutiert (vgl. GREENE, 2003).

16 $75 + (2 \cdot -0,131 - 0,255 \cdot (242 + 226)/2/100) \cdot 100 = -10,87$.

17 $75 + 11 + (3 \cdot -0,131 - 0,255 \cdot (242 + 226 + 186)/3/100) \cdot 100 = -8,89$.

18 $31,46 + (2 \cdot 0,165 - 0,342 \cdot 92/100 - 0,212 \cdot 226/100) \cdot 100 = -14,92$.

19 $31,4 + 15 + (3 \cdot 0,165 - 0,342 \cdot 92/100 - 0,212 \cdot 226/100 - 0,311 \cdot 186/100) \cdot 100 = -41,32$.

Dementsprechend sinkt auch für das zweite minderjährige Kind aufgrund eines weiteren Kindes mit durchschnittlichem monatlichen Unterhalt die Zahlung um € 22²⁰. Die Kürzungen des Unterhaltes des zweiten Kindes mit erhöhter Leistung an die anderen Unterhaltsbezieher sind nicht so eindeutig wie im Falle des ersten Kindes und der Frau/OB: Die Koeffizienten der Unterhaltszahlungen des ersten und des dritten Kindes sind wie erwartet negativ, jedoch statistisch nicht signifikant. Der Koeffizient der Frau/OB ist positiv, jedoch ebenfalls statistisch nicht signifikant. Bezüglich des Unterhaltes des dritten Kindes ist der Effekt der Zahlung an die Frau/OB und des Unterhaltes des zweiten Kindes wie erwartet negativ und statistisch signifikant: Eine Erhöhung um einen Euro führt zu einer Reduktion um € 0,04 bzw. € 0,16. Unerwartet steigt der Unterhalt an Kind 3 um € 0,44/Monat an, wenn der Unterhalt des ersten Kindes um einen Euro erhöht wird. Hierbei sollte man jedoch die geringe Anzahl dritter minderjähriger Kinder bedenken. Insgesamt zeigt sich somit, dass die Existenz eines/r weiteren Unterhaltsbeziehers/in bzw. eine erhöhte Leistung an diese/n, den Unterhalt der anderen senkt.

Eine freiwillige Zahlung der Männer/NOB an ihre Frauen/OB kann sowohl aufgrund altruistischer Gefühle erfolgen, als auch als Kompensation für z. B. die Einwilligung in die Scheidung dienen. Eine eindeutige Differenzierung zwischen diesen beiden Ursachen ist nicht möglich. Die Schätzergebnisse zeigen, dass die freiwillige Unterhaltszahlung an die Frau/OB mit der Anzahl der volljährigen Kinder und der Ehedauer steigt. Pro volljährigem Kind erhält die Frau/OB um € 45 und pro Jahr gemeinsamer Ehe um € 2 monatlich mehr Unterhalt. Da Kinder ein sehr gutes Beispiel für eine beziehungsspezifische Investition sind und es plausibel ist anzunehmen, dass eine längere Ehedauer zu höheren beziehungsspezifischen Investitionen führt, folgt, dass die Höhe der Zahlung mit den getätigten beziehungsspezifischen Investitionen ansteigt (vgl. PETERS, 1986; WEISS und WILLIS, 1993; SOFER und SOLLOGOUB, 1994). Dieser beobachtete Effekt ist jedenfalls konsistent mit einer altruistisch motivierten Zahlung, da höhere beziehungsspezifische Investitionen altruistische Gefühle begünstigen sollten. Dient die Zahlung dazu, die Frau/OB zur Einwilligung in die Scheidung zu bewegen, so muss diese Zahlung mindestens so groß sein wie der Nutzenverlust den die Frau/OB aufgrund der Scheidung erfährt und kann maximal dem Nutzengewinn des Mannes/NOB gleichen. Da beziehungsspezifische Investitionen das

20 $(3 \cdot -0,128 - 0,188 \cdot 242/100 - 0,048 \cdot 186/100) \cdot 100 - (2 \cdot -0,128 - 0,188 \cdot 242/100) \cdot 100 = 21,73$.

erreichbare Nutzenniveau der Frau/OB innerhalb der Ehe erhöhen und außerhalb senken²¹ sollten, erhöhen beziehungsspezifische Investitionen die minimal notwendige Zahlung zur Einwilligung und der positive Zusammenhang zwischen den beziehungsspezifischen Investitionen und der Unterhaltshöhe ist auch mit dem Motiv einer Kompensationszahlung vereinbar.

Wie aufgrund der rechtlichen Regelung erwartet, steigt die Höhe aller Kindesunterhaltszahlungen mit dem Einkommen des NOB. Wächst das monatliche Einkommen des NOB um € 100, so erhält das erste Kind um € 20 und das zweite bzw. dritte Kind um € 12 bzw. € 8 mehr Unterhalt pro Monat. Pro selbstverdiente € 100 reduziert sich jedoch die monatliche Unterhaltsleistung an das erste (zweite) Kind um € 34 (€ 155).²² Für den Unterhalt an die Frau/OB sind auch ohne entsprechende gesetzliche Grundlagen dieselben Effekte zu beobachten: Steigt das monatliche Einkommen des Mannes/NOB um € 100, so erhält die Frau/OB um € 24 mehr Unterhalt. Die Leistung sinkt jedoch mit jedem selbstverdienten € 100 um € 14. Ein statistisch signifikanter Effekt des Einkommens der Frau/OB auf den Kindesunterhalt ist im geringen Ausmaß für Kind 1 und Kind 3 zu beobachten.

Ältere Kinder erhalten, wie gesetzlich geregelt, einen höheren Unterhalt. Für das erste bzw. zweite Kind steigt der monatliche Unterhalt pro Lebensjahr um € 5 bzw. € 8 an. Der entsprechende Wert für Kind 3 beträgt € 4. Sonstige Unterhaltspflichten des Mannes/NOB an außereheliche Kinder, Kinder aus früheren Ehen oder ehemalige Ehegatten senken – mit Ausnahme des dritten Kindes – die Unterhaltsleistung aller. Pro weiterer Unterhaltsverpflichtung sinkt der Unterhalt der Frau/OB um € 18, der des ersten Kindes um € 35 und der des zweiten Kindes um € 16 monatlich.

Frauen sind (im Vergleich zu Männern) bereit, auf Ressourcen (€ 177/Monat) zu verzichten, um die Obsorge für die Kinder zu erhalten. Ist der Vater folglich zur Zahlung an die Kinder verpflichtet, so erhalten diese *ceteris paribus* im Vergleich zur Situation, in der die Mutter verpflichtet wäre, mehr Unterhalt. Das zweite Kind gewinnt dadurch € 30 und das dritte € 8 mehr Unterhalt pro Monat. Für das erste Kind ist kein statistisch signifikanter Effekt beobachtbar.

Die OB (unabhängig des Geschlechtes) ist bereit, für die Vereinbarung einer Obsorge beider Teile auf Ressourcen (€ 64/Monat) zu verzichten. Für die OB ist es rational, die Vereinbarung einer gemeinsamen Obsorge zu bevorzugen,

21 Vor allem die Erziehungsverantwortung für ein Kind erschwert die Suche nach einem neuen Partner.

22 Es liegen keine Beobachtungen mit einem berufstätigen dritten Kind vor.

wenn sie die gesamte Erziehungsverantwortung nicht alleine tragen möchte.²³ Der Effekt der Obsorge beider Teile auf die Unterhaltshöhe der Kinder ist negativ. Der Unterhalt des ersten Kindes sinkt um € 29, der des zweiten Kindes um € 18 und der des dritten Kindes bleibt unverändert. Unterhaltsverpflichtete mit einer anteiligen Obsorge werden im Gegensatz zu jenen ohne jegliche Obsorge jedoch mehr Zeit mit ihren Kindern verbringen und somit mehr direkte Ausgaben für die Kinder tätigen.²⁴

Bereits zuvor geschiedene Ehepartner können ihre „Scheidungserfahrung“ nicht zu ihren Gunsten ausnützen. Zwischen der Expertise einer rechtlichen Vertretung und der Unterhaltshöhe besteht ein positiver statistisch signifikanter Zusammenhang. Eine kausale Interpretation in der Art und Weise, dass der Anwalt zu einer erhöhten Unterhaltsleistung führt, ist jedoch nur beschränkt möglich, denn ein Ehegatte wird nur dann einen Anwalt engagieren, wenn der erwartete Nutzen daraus die entstehenden Kosten übersteigt. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme einer rechtlichen Vertretung ist somit nicht zufällig. In der Schätzung aller Gleichungen wird jedoch für das Einkommen des NOB – die entscheidende Determinante des erwarteten Nutzens – kontrolliert, was folgende Interpretation mit Vorbehalt rechtfertigt: Die Unterhaltsberechtigten erhalten tendenziell einen höheren Unterhalt, wenn die Frau/OB einen Anwalt engagiert. Ein Anwalt des Mannes/NOB hat keinen statistisch signifikanten Effekt auf die Höhe der Unterhaltszahlungen. Der größte Zugewinn für die Unterhaltsbezieher ergibt sich jedoch, wenn beide Eheleute eine rechtliche Vertretung haben. Handelt es sich hierbei um unterschiedliche Anwälte, ergibt sich in Summe eine Unterhaltserhöhung von € 212/Monat²⁵. Der entsprechende Wert für eine gemeinsame rechtliche Vertretung ist € 161/Monat²⁶. Dieses Ergebnis ist überraschend, wenn man die gemeinsame rechtliche Vertretung als Indikator für Kooperationsbereitschaft versteht. Ein klarer langfristiger Trend – siehe Variablen Urteil 1998 bis Urteil 2004 – ist nicht zu erkennen.

23 Alternativ argumentieren FARMER und TIEFENTHALER (2003), dass starke altruistische Gefühle der OB gegenüber ihren Kindern zu einer positiven Bewertung des Kontakts der Kinder mit dem NOB führen können.

24 DEL BOCA und RIBERO (1998) finden darüber hinaus empirische Evidenz dafür, dass eine Vereinbarung einer Obsorge beider Teile die Regelmäßigkeit der Zahlungen an die Kinder fördert.

25 $(0,446 + 0,344 + 0,193 - 0,041) \cdot 100 + (0,19 + 0,023 - 0,176 - 0,051) \cdot 100 + (0,648 + 0,293 + 0,256 - 0,007) \cdot 100 = 211,80$.

26 $212 + (-0,683 + 0,148 - 0,1 + 0,128) \cdot 100 = 161,30$.

Der Regelbedarfssatz eines 11-jährigen Kindes beträgt laut BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN (2004) € 296 monatlich. Gemäß der simultanen Schätzung erhält ein 11-jähriges Einzelkind einer allein-obsorgeberechtigten Mutter und eines Vaters, der monatlich das durchschnittliche Einkommen von € 1448 verdient, keinen Unterhalt an die Mutter leistet und auch keine weiteren Sorgerechtigten hat, einen monatlichen Unterhalt von € 358 (bzw. 25% des Einkommens des Vaters).

Hätte die Mutter einen Anwalt engagiert, so ergäbe sich eine Zahlung an das Kind von € 392 (bzw. 27% des Einkommens des Vaters). Eine monatliche Unterhaltszahlung von € 92 (der Mittelwert) an die Mutter würde den Unterhalt an das Kind um € 31 senken. Wäre zusätzlich noch ein zweites unterhaltsberechtigtes Kind vorhanden, das den mittleren Unterhalt von € 226 erhält, so ergäbe sich eine monatliche Zahlung an das Kind 1 von € 329 (bzw. 23% des Einkommens des Vaters). Würde der Vater jedoch nur € 1100 monatlich verdienen, so erhielte das erste Kind lediglich € 261 monatlichen Unterhalt. Diese 24% des Einkommens des Vaters sind um € 35 geringer als der empfohlene Regelbedarfssatz.

6. Schlussfolgerungen

Es wurden Scheidungsvereinbarungen von Eheleuten, die sich im Einvernehmen scheiden ließen, analysiert. Diese Form der Scheidung erlaubt den Eheleuten den Grossteil der Scheidungsfolgen frei zu regeln. Die Unterhaltszahlungen an den Ex-Ehepartner, für die keine rechtlichen Bestimmungen vorliegen, können auf Basis (familien)ökonomischer Überlegungen interpretiert werden. Auch die Kindesunterhaltszahlungen werden nicht ausschließlich durch rechtliche Determinanten bestimmt.

Die Untersuchung hat gezeigt, dass Männer/NOB eine freiwillige Zahlung an ihre Frauen/OB leisten. Dies kann durch noch vorhandene altruistische Gefühle gegenüber der Frau/OB oder durch einen Handel der Eheleute – wie z. B. die erwähnte Zustimmung zur einvernehmlichen Scheidung – im Rahmen der Scheidungsvereinbarungen erklärt werden. Eine Differenzierung zwischen diesen beiden Ursachen ist empirisch nicht möglich. Die Schätzergebnisse zeigen jedoch, dass die Höhe dieser freiwilligen Unterhaltszahlung an die Frau/OB mit den getätigten beziehungspezifischen Investitionen steigt. Dieser beobachtete Effekt ist mit jedem der beiden möglichen Motive konsistent.

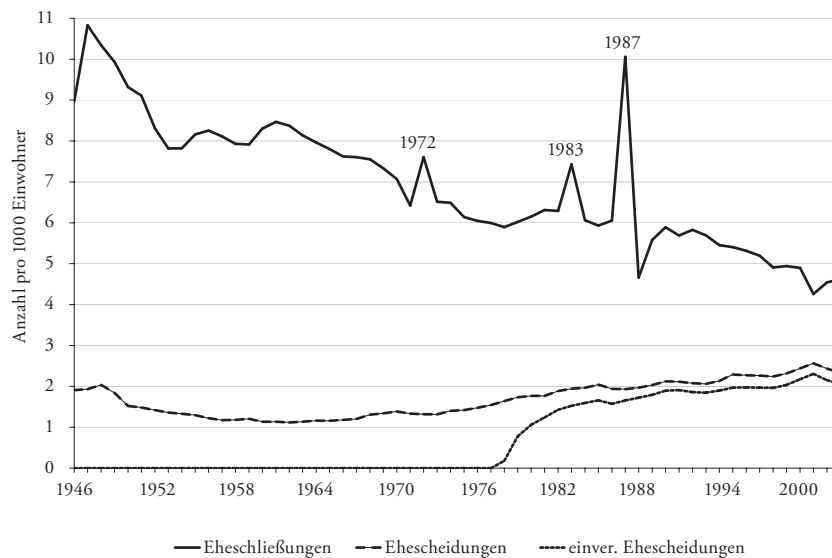
Frauen sind bereit, auf Ressourcen für sich zu verzichten, um die Obsorge für die Kinder zu erhalten. Männer zahlen *ceteris paribus* als NOB tendenziell mehr Kindesunterhalt als Frauen. Darüber hinaus verlangen OB – unabhängig ihres

Geschlechtes – für die Vereinbarung einer Obsorge beider Teile keine Kompensation für den Verlust ihrer Autonomie, sondern sind vielmehr bereit, auf Ressourcen zu verzichten, um nicht die gesamte Erziehungsverantwortung übernehmen zu müssen. Zudem führt eine rechtliche Vertretung der Frau/OB – soweit dieser Effekt auf keiner unbeobachteten Heterogenität beruht – zu höheren Zahlungen. Evidenz für erhöhte Unterhaltszahlungen an die Kinder aufgrund einer erhöhten Kooperationsbereitschaft der Eltern konnte nicht festgestellt werden.

Es sollte noch darauf hingewiesen werden, dass die Ergebnisse der Regressionsanalyse (auch) ungeachtet der theoretischen (familien)ökonomischen Überlegungen gültig sind! Die empirischen Resultate veranschaulichen den Verhandlungsprozess von einvernehmlichen Scheidungen und sind somit auch für einen erweiterten Adressatenkreis (wie Familienrichter, Pflugschaftsgerichte, Scheidungsanwälte und Familienberatungsstellen) von großer Bedeutung.

Anhang

Abbildung 1: Eheschließungen, Ehescheidungen und einvernehmliche Ehescheidungen pro 1000 Einwohner (1946–2003)



Quelle: Eigene Berechnung basierend auf ÖSTERREICHISCHES STATISTISCHES ZENTRALAMT (1981, 1986, 1990, 1991); STATISTIK AUSTRIA (2003a,b, 2004a,b)

Tabelle 1: Prozentsätze zur Ermittlung des Kindesunterhaltes

Alter des Kindes	Prozentsatz des Einkommens des NOB
unter 6 Jahren	16%
zwischen 6 und 10 Jahren	18%
zwischen 10 und 15 Jahren	20%
über 15 Jahren	22%
<i>davon abzuziehen</i>	
für jedes weitere Kind unter 10 Jahren	1%
für jedes weitere Kind über 10 Jahren	2% und
für den Ehepartner je nach eigenem Einkommen	bis zu 3%

Quelle: DEIXLER-HÜBNER (2001).

Tabelle 2: Beschreibung der Variablen^a

Unterhalt Kind i (€ 100/M.)	Die monatliche Unterhaltszahlung an das i -te der minderjährigen Kinder ist in 100 Euro gemessen.
Unterhalt Kind 1–3 (€ 100/M.)	Die durchschnittliche monatliche Unterhaltszahlung pro minderjährigem Kind ist in 100 Euro gemessen.
Nettounterhalt Frau/OB (€ 100/M.)	Die monatliche Nettounterhaltszahlung an die Frau bzw. an die OB wird in 100 Euro gemessen. Sie ergibt sich aus der monatlichen Unterhaltszahlung an die Frau bzw. die OB weniger der monatlichen Unterhaltszahlung an den Mann bzw. an den NOB. Zahlungen – befristet auf drei Jahre oder weniger – wurden bei der Datenerhebung als einmalige Zahlung erfasst. Diese werden in der Regressionsanalyse durch die Variable Nettozahlung an Frau/OB (€ 1000) berücksichtigt.
Einkommen Mann/NOB (€ 100/M.)	Das monatliche Nettoeinkommen des Mannes bzw. des NOB ist in 100 Euro gemessen. Bei fehlender Angabe des Einkommens wurde dieses imputiert.
Einkommen Mann/NOB unbekannt	Nimmt den Wert Eins an, wenn für das Einkommen des Mannes bzw. des NOB imputiert wurde. ^b
Einkommen Frau/OB (€ 100/M.)	Das monatliche Nettoeinkommen der Frau bzw. der OB ist in 100 Euro gemessen. Bei fehlender Angabe des Einkommens wurde dieses imputiert.
Einkommen Frau/OB unbekannt	Nimmt den Wert Eins an, wenn für das Einkommen der Frau bzw. der OB imputiert wurde. ^b

Einkommen Kind (€ 100/M.)	Das monatliche Nettoeinkommen des Kindes ist in 100 Euro gemessen.
Alter des Kindes	Das Alter des Kindes ist in Jahren gemessen und ergibt sich aus der Zeitspanne des Geburtstages bis hin zum Datum, ab dem die Scheidung rechtskräftig und materiell vollstreckbar war. Der Geburtstag wurde auf das Jahr genau erfasst. Das zweite Datum wurde auf den Monat genau erfasst. (Für die Berechnung des Alters wurde der 1. Juli bzw. der 15-te des Monats angenommen.)
Sonst. Verpfl. Mann/NOB	Diese Variable erfasst die Unterhaltspflichten des Mannes bzw. des NOB an außereheliche Kinder, Kinder aus früheren Ehen und ehemalige Ehefrauen/Ehemänner anzahlmäßig.
Nettozahlung an Frau/OB (€ 1000)	Diese Variable – gemessen in 1000 Euro – ergibt sich aus der Differenz der einmaligen Zahlungen des Mannes an die Frau minus der einmaligen Zahlung der Frau an den Mann bzw. aus der Differenz der einmaligen Zahlungen des NOB an die OB minus der einmaligen Zahlung der OB an den NOB.
OB ist weiblich	Nimmt den Wert Eins an, wenn die OB weiblich ist. ^b
Obsorge beider Teile	Nimmt den Wert Eins an, wenn eine Obsorge beider Teile vereinbart wurde. ^b
Anzahl mindj. Kinder	Diese Variable gibt die Anzahl der minderjährigen gemeinsamen Kinder an.
Anzahl vollj. Kinder	Diese Variable gibt die Anzahl der volljährigen gemeinsamen Kinder an.
Ehedauer (Jahre)	Die Ehedauer ist in Jahren erfasst und ergibt sich aus der Zeitspanne vom Datum der Eheschließung bis zum Datum des Antrages auf Scheidung. Beide Zeitpunkte wurden auf den Monat genau erfasst. (Für die Berechnung der Dauer wurde jeweils der 15-te des Monats angenommen.)
Frau/OB war früher verheiratet	Nimmt den Wert Eins an, wenn die Frau bzw. die OB vor der betrachteten Ehe bereits verheiratet war. ^b
Mann/NOB war früher verheiratet	Nimmt den Wert Eins an, wenn der Mann bzw. der NOB vor der betrachteten Ehe bereits verheiratet war. ^b
Beide waren früher verheiratet	Nimmt den Wert Eins an, wenn beide Eheleute vor der betrachteten Ehe bereits verheiratet waren. ^b

Anwalt Frau/OB	Nimmt den Wert Eins an, wenn die Frau bzw. die OB zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Scheidung einen Anwalt in Anspruch nahm. ^b
Anwalt Mann/NOB	Nimmt den Wert Eins an, wenn der Mann bzw. der NOB zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Scheidung einen Anwalt in Anspruch nahm. ^b
Beide haben Anwalt	Nimmt den Wert Eins an, wenn beide Eheleute zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Scheidung einen Anwalt in Anspruch nahmen.
Gleicher Anwalt	Nimmt den Wert Eins an, wenn die Eheleute durch denselben Anwalt vertreten wurden. ^b
Urteil <i>JJJJ</i>	Nimmt den Wert Eins an, wenn das Datum, ab dem die Scheidung rechtskräftig und materiell vollstreckbar war, im Jahr <i>JJJJ</i> lag. ^b

a Alle monetären Variablen wurden inflationsbereinigt. Das Basisjahr ist 2004.

b Ansonsten nimmt diese Variable den Wert Null an.

Tabelle 3: Deskriptive Statistik

	Gleichung Frau/OB ^a		Gleichung Kind 1 ^b		Gleichung Kind 2 ^c		Gleichung Kind 3 ^d	
	MW	SA	MW	SA	MW	SA	MW	SA
Unterhalt Kind 1 (€ 100/M.)	1,27	1,54	2,42	1,32	2,36	1,28	2,23	1,16
Unterhalt Kind 2 (€ 100/M.)	0,50	1,09	0,95	1,35	2,26	1,17	2,08	1,03
Unterhalt Kind 3 (€ 100/M.)	0,05	0,35	0,10	0,48	0,24	0,70	1,86	0,86
Unterhalt Kind 1–3 (€ 100/M.)	1,25	1,51						
Nettounterhalt Frau/OB (€ 100/M.)	0,84	3,44	0,92	3,53	1,09	4,15	1,14	3,17
Einkommen Mann/NOB (€ 100/M.)	14,54	6,21	14,48	7,09	14,94	7,38	14,58	7,29
Einkommen Mann/NOB imputiert	0,54	0,50	0,19	0,40	0,19	0,39	0,07	0,26
Einkommen Frau/OB (€ 100/M.)	6,85	3,74	7,04	4,58	6,81	5,77	5,61	7,08
Einkommen Frau/OB imputiert	0,80	0,40	0,76	0,43	0,72	0,45	0,56	0,50
Einkommen Kind (€ 100/M.)			0,11	0,72	0,03	0,35	0,00	0,00
Alter des Kindes			9,95	5,03	7,85	4,20	6,11	3,55

	Gleichung Frau/OB ^a		Gleichung Kind 1 ^b		Gleichung Kind 2 ^c		Gleichung Kind 3 ^d	
	MW	SA	MW	SA	MW	SA	MW	SA
Sonst. Verpfl. Mann/NOB	0,03	0,23	0,06	0,31	0,04	0,29	0,05	0,35
Nettozahlung Frau/OB (€ 1000)	3,05	28,41	2,74	33,75	2,75	36,28	-0,29	5,40
OB ist weiblich	0,97	0,18	0,94	0,24	0,94	0,23	0,96	0,19
Obsorge beider Teile	0,07	0,26	0,14	0,35	0,16	0,37	0,14	0,34
Anzahl mindj. Kinder	0,78	0,87	1,48	0,62	2,15	0,41	3,14	0,38
Anzahl vollj. Kinder	0,15	0,50						
Ehedauer (Jahre)	10,22	8,24						
Frau/OB war bereits verheiratet	0,19	0,39						
Mann/NOB war bereits verheiratet	0,19	0,39						
Beide waren bereits verheiratet	0,09	0,29						
Anwalt Frau/OB	0,18	0,38	0,20	0,40	0,21	0,41	0,25	0,43
Anwalt Mann/NOB	0,15	0,35	0,16	0,37	0,17	0,38	0,19	0,39
Beide haben Anwalt	0,11	0,31	0,13	0,33	0,14	0,35	0,16	0,37
Gemeinsamer Anwalt	0,03	0,17	0,02	0,14	0,05	0,22	0,10	0,30
Urteil 1997	0,13	0,34	0,14	0,35	0,15	0,35	0,16	0,37
Urteil 1998	0,14	0,34	0,15	0,36	0,15	0,35	0,14	0,34
Urteil 1999	0,15	0,36	0,16	0,36	0,14	0,35	0,14	0,34
Urteil 2000	0,16	0,37	0,17	0,38	0,15	0,36	0,21	0,41
Urteil 2001	0,15	0,36	0,15	0,36	0,16	0,36	0,10	0,30
Urteil 2002	0,14	0,35	0,14	0,34	0,13	0,34	0,14	0,34
Urteil 2003	0,12	0,32	0,09	0,28	0,12	0,32	0,10	0,30
Urteil 2004	0,01	0,08	0,01	0,07	0,01	0,10	0,02	0,16

MW = Mittelwert, SA = Standardabweichung.

- a Die Werte beziehen sich auf die gesamten 2'857 Beobachtungen.
- b Die Werte beziehen sich auf die 1'497 Beobachtungen mit einem minderjährigen Kind.
- c Die Werte beziehen sich auf die 625 Beobachtungen mit zwei minderjährigen Kindern.
- d Die Werte beziehen sich auf die 81 Beobachtungen mit mehr als zwei minderjährigen Kindern.

Tabelle 4: Ergebnisse der simultanen 3SLS Schätzung^a

	N-Unterhalt Frau/OB (€ 100/M.)	Unterhalt Kind 1 (€ 100/M.)	Unterhalt Kind 2 (€ 100/M.)	Unterhalt Kind 3 (€ 100/M.)
Nettounterhalt Frau/OB (€ 100/M.)		-0,342 (0,105)***	0,0003 (0,043)	-0,037 (0,009)***
Unterhalt Kind 1–Kind 3 (€ 100/M.)	-0,255 (0,092)***			
Unterhalt Kind 1 (€ 100/M.)			-0,188 (0,169)	0,440 (0,035)***
Unterhalt Kind 2 (€ 100/M.)		-0,212 (0,055)***		-0,164 (0,050)***
Unterhalt Kind 3 (€ 100/M.)		-0,311 (0,112)***	-0,048 (0,054)	
Anzahl mindj. Kinder	-0,131 (0,110)*	0,165 (0,115)	-0,128 (0,055)**	-0,064 (0,012)***
Einkommen Mann/NOB (€ 100/M.)	0,238 (0,011)***	0,198 (0,022)***	0,123 (0,024)***	0,079 (0,007)***
Einkommen Mann/NOB imputiert	-1,295 (0,159)***	-0,436 (0,057)***	-0,301 (0,082)***	-0,403 (0,043)***
Einkommen Frau/OB (€ 100/M.)	-0,138 (0,017)***	-0,029 (0,010)***	0,007 (0,004)	0,002 (0,001)*
Einkommen OB/Frau imputiert	-1,280 (0,149)***	-0,472 (0,192)**	0,199 (0,090)**	-0,116 (0,021)***
Einkommen Kind (€ 100/M.)		-0,341 (0,026)***	-1,545 (0,817)*	
Alter des Kindes		0,051 (0,004)***	0,076 (0,015)***	0,037 (0,003)***
Sonst. Verpfl. des Mann/NOB	-0,175 (0,238)*	-0,353 (0,071)***	-0,160 (0,070)**	0,023 (0,019)
Nettozahlung an Frau/OB (€ 1000)	0,001 (0,0002)***	0,001 (0,0002)***	0,001 (0,0002)***	0,0003 (0,0001)**
OB ist weiblich	-1,772 (0,341)***	-0,002 (0,138)	0,296 (0,112)***	0,074 (0,042)*
Obsorge beider Teile	-0,640 (0,236)***	-0,291 (0,102)***	-0,177 (0,075)**	0,044 (0,027)
Anzahl vollj. Kinder	0,445 (0,119)***			

	N-Unterhalt Frau/OB (€ 100/M.)	Unterhalt Kind 1 (€ 100/M.)	Unterhalt Kind 2 (€ 100/M.)	Unterhalt Kind 3 (€ 100/M.)
Ehedauer (Jahre)	0,015 (0,007)**			
Frau/OB war bereits verheiratet	0,066 (0,159)			
Mann/NOB war bereits verheiratet	-0,183 (0,157)			
Beide waren bereits verheiratet	0,169 (0,263)			
Anwalt OB/Frau	0,446 (0,202)**	0,344 (0,104)***	0,193 (0,094)**	-0,041 (0,034)
Anwalt NOB/Mann	0,190 (0,259)	0,023 (0,108)	-0,176 (0,140)	-0,051 (0,042)
Beide haben Anwalt	0,648 (0,367)*	0,293 (0,148)**	0,256 (0,150)*	-0,007 (0,065)
Gemeinsamer Anwalt	-0,683 (0,338)**	0,148 (0,190)	-0,100 (0,117)	0,128 (0,046)***
Urteil 1998	-0,652 (0,191)***	-0,144 (0,078)*	0,180 (0,075)**	0,210 (0,034)***
Urteil 1999	-0,407 (0,186)**	-0,120 (0,079)	0,181 (0,076)**	0,172 (0,031)***
Urteil 2000	-0,505 (0,183)***	0,016 (0,070)	0,240 (0,062)***	0,163 (0,032)***
Urteil 2001	-0,407 (0,187)**	-0,118 (0,093)	0,014 (0,077)	-0,004 (0,031)
Urteil 2002	-0,496 (0,195)**	0,125 (0,085)	0,242 (0,085)***	0,023 (0,039)
Urteil 2003	-0,790 (0,199)***	-0,012 (0,107)	0,272 (0,097)***	0,060 (0,030)**
Urteil 2004	-0,075 (0,589)	0,080 (0,307)	-0,085 (0,185)	0,188 (0,046)***
Konstante	2,285 (0,415)***	-0,004 (0,023)	0,001 (0,009)	0,0002 (0,001)

a Standardfehler sind in Klammern.

*, ** und *** zeigen eine statistische Signifikanz mit einer Irrtumswahrscheinlichkeit von maximal 10%, 5% und 1% an.

Die Zahl der Beobachtungen ist 2'857, davon 1'497 mit einem, 625 mit zwei und 81 mit mehr als 2 minderjährigen Kindern. Basisgruppe der Jahres-Dummies ist Urteil 1997.

Literatur

- BECKER, GARY S. (1973), "A Theory of Marriage: Part I", *Journal of Political Economy*, 81, S. 813–846.
- BECKER, GARY S. (1974), "A Theory of Marriage: Part II", *Journal of Political Economy*, 82, S. S11–S26.
- BECKER, GARY S. (1993), *A Treatise on the Family, Enlarged Edition*, Cambridge, MA.
- BECKER, GARY S., ELISABETH M. LANDES und MICHAEL T. ROBERT (1977), "An Economic Analysis of Marital Instability", *Journal of Political Economy*, 85, S. 1141–1187.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN (2004), *Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen für das Kalenderjahr 2004*, Wien.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN (2005), *Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen für das Kalenderjahr 2005*, Wien.
- DAVIDSON, RUSSELL und JAMES G. MACKINNON (1993), *Estimation and Inference in Econometrics*, New York.
- DEIXLER-HÜBNER, ASTRID (2001), *Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft*, 6. Auflage, Wien.
- DEL BOCA, DANIELA (2003), "Mothers, Fathers and Children After Divorce: The Role of Institutions", *Journal of Population Economics*, 16, S. 399–422.
- DEL BOCA, DANIELA und ROCIO RIBERO (1998), "Transfers in Non-Intact Households", *Structural Change and Economic Dynamics*, 9, S. 469–478.
- DEL BOCA, DANIELA und ROCIO RIBERO (2001), "The Effect of Child-Support Policies on Visitations and Transfers", *American Economic Review Papers and Proceedings*, 91, S. 130–134.
- DEL BOCA, DANIELA und ROCIO RIBERO (2003), "Visitations and Transfers After Divorce", *Review of Economics of the Household*, 1, S. 187–204.
- FARMER, AMY und JILL TIEFENTHALER (2003), "Strategic Bargaining Over Child Support and Visitation", *Review of Economics of the Household*, 1, S. 205–218.
- FRANCESCONI, MARCO und ABHINAY MUTHOO (2003), "An Economic Model of Child Custody", *Diskussionspapier*, Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit, Bonn.
- GREENE, WILLIAM H. (2003), *Econometric Analysis*, 5. Auflage, Upper Saddle River.
- KOZIOL, HELMUT (2002), *Bürgerliches Recht Band I: Koziol Allgemeiner Teil, Sachenrecht, Familienrecht*, 12. Auflage, Wien.

- PETERS, ELIZABETH H. (1986), "Marriage and Divorce: Informational Constraints and Private Contracting", *American Economic Review*, 76, S. 437–454.
- RASUL, IMRAN (2005), "The Economics of Child Custody", *Economica*, in Kürze erscheinend.
- SARGAN, JOHN D. (1958), "The Estimation of Economic Relationships Using Instrumental Variables", *Econometrica*, 26, S. 393–415.
- SOFER, CATHERINE und MICHEL SOLLOGOUB (1994), "Divorce Alimony: An Estimation of its Determinants and of its Amount", *Labour*, 8, S. 221–238.
- STATISTIK AUSTRIA (2003a), *Demographisches Jahrbuch 2001/02*, Wien.
- STATISTIK AUSTRIA (2003b), *Statistisches Jahrbuch Österreichs 2004. 54. Jahrgang, Neue Folge*, Wien.
- STATISTIK AUSTRIA (2004a), *Mehr Eheschließungen, aber Geburtendefizit Zahl der Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle des Jahres 2003 ohne große Überraschungen*, Wien.
- STATISTIK AUSTRIA (2004b), *Scheidungsrate weiter rückläufig 43 von 100 Ehen enden vor dem Scheidungsrichter*, Wien.
- ÖSTERREICHISCHES STATISTISCHES ZENTRALAMT (1981), *Statistisches Handbuch für die Republik Österreich 1981. 32. Jahrgang, Neue Folge*, Wien.
- ÖSTERREICHISCHES STATISTISCHES ZENTRALAMT (1986), *Statistisches Handbuch für die Republik Österreich 1986. 37. Jahrgang, Neue Folge*, Wien.
- ÖSTERREICHISCHES STATISTISCHES ZENTRALAMT (1990), *Statistisches Handbuch für die Republik Österreich 1990. 41. Jahrgang, Neue Folge*, Wien.
- ÖSTERREICHISCHES STATISTISCHES ZENTRALAMT (1991), *Statistisches Handbuch für die Republik Österreich 1991. 42. Jahrgang, Neue Folge*, Wien.
- WEISS, YORAM und ROBERT J. WILLIS (1985), "Children as Collective Goods and Divorce Settlements", *Journal of Labor Economics*, 3, S. 268–292.
- WEISS, YORAM und ROBERT J. WILLIS (1993), "Transfer among Divorced Couples: Evidence and Interpretation", *Journal of Labor Economics*, 11, S. 629–679.

SUMMARY

In the year 2003 88.4% of all divorces in Austria were divorces by mutual consent. The only prerequisite for a divorce by mutual consent – if both spouses desire to divorce – is an agreement including the essential arrangements regarding divorce. Using data from divorce rulings of an Austrian court of law for the years 1997 to 2003 divorce settlements are analyzed. The alimony payment to the custodian and the child support payments are estimated simultaneously. It turns out that the amount of alimony paid to the custodian rises with marriage specific investment. Women forgo resources in order to rear the children in their households but they prefer joint custody in order to share the child care responsibilities. A lawyer leads on average to higher payments for the custodian and the children.

ZUSAMMENFASSUNG

Im Jahr 2003 wurden 88,4% aller Scheidungen in Österreich im Einvernehmen geschieden. Die einvernehmliche Scheidung erfordert – wenn beide Ehegatten die Scheidung wünschen – nur eine Vereinbarung der wesentlichen Scheidungsfolgen. Anhand von Scheidungsakten der Jahre 1997 bis 2003 eines österreichischen Bezirksgerichtes werden diese Scheidungsvereinbarungen analysiert. Der Ehegatten- und der Kindesunterhalt werden simultan geschätzt. Es zeigt sich unter anderem, dass die Höhe des Ehegattenunterhaltes mit den getätigten beziehungsspezifische Investitionen steigt. Frauen sind bereit, auf Ressourcen zu verzichten, um die Kinder in ihrem Haushalt erziehen zu können. Sie ziehen jedoch die Vereinbarung einer Obsorge beider Teile der alleinigen Obsorge vor, um nicht die gesamte Erziehungsverantwortung tragen zu müssen. Eine rechtliche Vertretung führt tendenziell zu höheren Unterhaltszahlungen für Obsorgeberechtigten und Kind.

RÉSUMÉ

Dans l'année 2003, 88.4% des divorces en Autriche l'étaient par consentement mutuel. Le divorce par consentement mutuel exige seulement – s'il est désiré par l'époux et l'épouse – un contrat traitant les conséquences essentielles du divorce. Cette étude analyse ces accords à la base des actes de divorce des années 1997 à 2003 d'un tribunal autrichien de circonscription. La subsistance des conjoints et

des enfants est estimée à partir d'un modèle économétrique d'équations simultanées. Les résultats montrent que le montant d'entretien du conjoint augmente avec l'investissement qui était réalisé pendant l'union. En outre, les femmes sont disposées à abandonner des ressources pour avoir la possibilité d'élever leurs enfants. Pourtant, elles préfèrent la garde partagée des enfants à la garde unique, parce qu'elles ne veulent pas assumer seules la responsabilité entière des enfants. Une représentation juridique mène tendanciellement à l'obtention de montants d'entretien plus élevés.